



Übersichtsblatt für den Deutschen Buchhandel

Anzeigenpreise im Innenteil: Umfang ganze Seite 360 ** (Kleinere als viertel). Anzeigen sind im Zll. Zeile nicht zuvergeipaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: Die Zeile 0.25 R., 1/2 S. 10.— R., 1/2 S. 39.— R., 1/4 S. 20.— R. Nichtmitgliederpreis: Die Zeile 0.50 R., 1/2 S. 140.— R., 1/4 S. 78.— R. Bestellzettel für Mitglieder: 1. S. 0.15 R. die Zeile, Chiffre-Gebühr 0.15 R. Bestellzettel für Mitgli. u. Nichtmitgl. d. 3. 0.35 R. Rücksteg (mittelste Seiten durchgehend) 25.— R. Rücksteg. Rabatt wird nicht gewährt. Platthörerchriften unverbindl. Nationierung d. Rückenblatt 65.— R., 1/2 S. 35.— R., Nichtmitgl. 1. S. 280.— R. raumes, sowie Preissteigerungen, auch ohne besond. Mitt. im übrigen S.: 1/2 S. 240.— R., 1/4 S. 130.— R., 1/4 S. 70.— R. Einzelfall jederzeit vorbeh. — Beiderseit. Erz.-Ort: Leipzig. Bank: ADCA, Leipzig - Postsch.-Kto.: 13463 - Fernspr.: Sammel-Nr. 70856 - Tel.-Adr.: Buchbörse

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 42 (Nr. 22).

Leipzig, Sonnabend den 19. Februar 1927.

94. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Verein Leipziger Kommissionäre.

Nach den Wahlen der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. Februar 1927 setzt sich der Vorstand wie folgt zusammen:

- I. Vorsitzender: Curt Fernau (L. Fernau);
- II. Vorsitzender: Adolf Opež (Wilhelm Opež);
- I. Schriftführer: Felix Gartmann (Koehler & Boldmar A.-G. & Co.);
- II. Schriftführer: Hermann Ramdohr (Fr. Wagner);
- I. Schatzmeister: Hans Hermann (Bernh. Hermann & G. E. Schulze);
- II. Schatzmeister: Georg Schreiber (Carl Fr. Fleischer).

Leipzig, den 16. Februar 1927.

Verein Leipziger Kommissionäre:

Curt Fernau, 1. Vorsitzender.
F. Gartmann, 1. Schriftführer.

Unterstützungs-Verein Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Einladung zur Hauptversammlung

am Freitag, dem 25. März 1927, abends 8 Uhr,
in Berlin im »Grünen Saale«, Kötthener Straße 38.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes über das Jahr 1926.
2. Bericht des Rechnungsausschusses.
3. Antrag, dem Vorstande Entlastung zu erteilen.
4. Wahl eines Vorstandsmitgliedes an Stelle des satzungsgemäß ausscheidenden Herrn Friedrich Feddersen für die Amtszeit 1927—1932. (Herr Friedrich Feddersen ist satzungsgemäß wieder wählbar.)
5. Wahl eines Mitgliedes des Rechnungsausschusses an Stelle des satzungsgemäß ausscheidenden Herrn Gustav Küstenmacher für die Amtszeit 1927—1930. (Herr Gustav Küstenmacher ist satzungsgemäß wieder wählbar.)

Weitere Anträge für die Tagesordnung sind rechtzeitig beim Vorstande anzumelden.

Melderausgabe gebührenfrei.

Berlin, den 15. Februar 1927.

Der Vorstand des Unterstützungs-Vereins Deutscher Buchhändler und Buchhandlungs-Gehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Schotte. Max Paschke.
Reinhold Vorstell. Friedrich Feddersen.

Entscheidungen höherer Gerichte.

Berichtet und besprochen von Dr. Alexander Elster.

(Zuletzt Bbl. Nr. 6.)

Linotype kein Gattungsnname.

Inhaber des Warenzeichens Linotype für Zeileseßmaschinen und Zeilengießmaschinen lagte gegen den Redakteur einer drucktechnischen Zeitschrift, weil er Wendungen gebraucht hatte wie »Maschinen des Linotypesystems«, »Prinzip des Linotypesystems« und darin die Gefahr der Umwandlung des Wortzeichens zu einer Gattungsbezeichnung liege. Das Reichsgericht (Jurist. Wochenschrift 1927, S. 106/7) wies die Klage ab, weil eine solche Umbildung des Wortzeichens in einen Gattungsnamen, die überhaupt ziemlich selten sei, hier nicht vorliege und insbesondere nicht dadurch herbeigeführt werde, daß in fachwissenschaftlichen Aufsätzen vom Linotypesystem gesprochen werde. Es sei gerichtsbekannt, daß gerade die Linotype-Firma gegen jeden unbefugten Gebrauch ihres Zeichens seit langem scharf vorgehe, und hiernach sei die Gefahr, daß »Linotype« freier Warenname werde, auf absehbare Zeit ausgeschlossen, auch wenn in schriftlicher Äußerung vom Linotypesystem gesprochen werde. »Im gegebenen Falle handelt es sich um nichts weiter, als daß der Beklagte in fachwissenschaftlichen Aufsätzen — also außerhalb des für die Umwandlung maßgebenden geschäftlichen Verkehrs — das Wort Linotype nicht in seiner warenzeichenmäßigen Bedeutung, sondern so gebraucht hat, als ob es eine Systembezeichnung wäre und damit auch für Waren, die aus einem anderen Betrieb als dem der Linotypefirma stammen, verwendet werden könne. Von diesem Satz des Reichsgerichts aus könnte man meines Erachtens jedoch auch gerade zu der entgegengesetzten Entscheidung kommen. Das Urteil ist also ebenso wenig überzeugend wie das über den Namen Buchgemeinschaft (vgl. unsern letzten Bericht im Bbl. Nr. 6).«

Vox und Grammosof.

Der Prozeß zwischen der Deutschen Grammophon-A.-G., die den Foxterrier »Die Stimme seines Herrn« zum Warenzeichen hat, und der Vox-Schallplatten- und Sprechmaschinengesellschaft, die den stilisierten Kopf mit dem offenen Mund zum Warenzeichen hat, ist in meinem Bericht im Bbl. Nr. 196 vom 22. August 1925 erwähnt worden; deshalb muß ich berichten, daß der Prozeß durch Zurückverweisung ans Kammergericht und erneute Behandlung vor dem Reichsgericht weitergegangen ist. Die Deutsche Grammophongesellschaft besaß ein Warenzeichen »Grammophon« und als Defensivzeichen noch andere mit »Grammo« beginnende Wörter, so Grammognom, Grammolette, Grammosof usw. Von diesem Zeichen Grammosof aus lagte sie gegen die Vox auf Unterlassung der Bezeichnung Vox, weil Fox und Vox verwechselungsfähig seien. Das Kammergericht gab dann auch dieser Klage statt, indem es den Sprachgebrauch der Lateinunkundigen berücksichtigte, bei denen Vox wie Fox ausgesprochen wird und die Bedeutung als »Stimme« gegenüber dem Foxterrier unbekannt ist. Die An-